3651.290.7 (18)

Kleingärtnerverein Diemarden

Inha-1t

1. Name und Sitz	Seite	1
	`	, 1
2. Zweck und Aufgaben	Seite	1.
3. Mitgliedschaftsrechte und - pflichten		
4. Erlöschen der Mitgliedschaft	Seite	3 .
5. Organe	Seite	3.
6. Der Vorstand	Seite	4:
7. Vorstandswahlen und Geschäftsleitung	Seite	4
8. Mitgliederversammlung	Seite	5
9. Einberufung und Aufgabe der Mitgliederversammlung		
10. Kassen - und Rechnungswesen	Seite	6
11. Änderung des Zwecks - Auflösung	Seite	6
12. Satzungsänderung	Seite	6 ,
Wann wurde die Satzung errichtet	Seite	6
Eingetragene Nummer beim Amtsgericht	Seite	6

-		4				
1	Na	ma	0.517	~	C	•
	149		·uu	u	31	4

1.1 Der Verein führt den Namen .Kleingar. Inerverein. Diemarden und hat seinen Sitz in Diemarden

1.2 Er stellt die Vereinigung innerhalb des Vereinsgebietes dar und umfaßt die Kleingartenanlage / en

Kolonie Nr. 7 (Hinter dem Dorfe") und 1.3 Er ist - Hitglied des Bezirksverbandes der Kleingärtner e.V. Göttingen und danit auch des

Landesverbandes Niedersachsen der Kleingartner e.V. Hannover - .

1.4 Der Verein ist in Vereinsregister eingetragen. Er wird die Voraussetzungen der Steuerbegunstigung (59 AO) erfüllen und die tatsächliche Geschäftsführung (63 AO) satzungsgemäß durchführen.

1.5 Das Geschäftsjahr läuft von O.T. Oktober bis zun 30. Socomber cles telgenden Jahres.

2. Zweck und Aufgaben

2.1 Der Verein

- verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnutzige Zwecke in Sinne des Kleingartenrechts und in Sinne des Abschnitts "Steuerbegunstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- ist selbstlos tätig und lehnt jede wirtschaftliche mit Gewinnabsichten verbundene Tätigkeit ab.

2.2 Der Verein strebt an :

- a) die Schaffung und Erhaltung von Kleingarten als Teil des öffentlichen Grüns in Interesse der Gesunderhaltung der gesanten Bevölkerung zu fördern.
- b) das Interesse für den Kleingarten als Teil des öffentlichen Grüns in der Bevölkerung zu wecken und. zu intensivieren, un den Menschen die enge Verbindung zur Natur zu erhalten.
- c) alle Maßnahmen zu fördern, die sicherstellen, daß öffentliche Grünflächen und Kleingartenanlagen den Wohle der Allgeneinheit dienen.
- d) die Kinder und Jugendpflege zu betreiben, die Deutsche Schreberjugend zu fördern.
- e) die Kleingartenbewirtschaftung zu pflegen und die Hitglieder fachlich zu beraten.
- f) die Kleingartenanlagen in Anpassung an den modernen Städtebau auszubauen.

2.3 Gemeinnützigkeitsbestimmungen

- 'a) Die Mittel des Vereins durfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- b) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins frend sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Mitgliedschaftsrechte und - pflichten

- 3.1 Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten.

 Die Mitgliedschaft ist persönlich, nicht vererblich, auch nicht übertragbar. Jede geschäftsfähige Person kann sich um sie bewerben.
- 3.2 Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Beschluß des Vorstandes erworben. Der Bescheid über die Aufnahme ist schriftlich zu erteilen.

 Bei Aufnahme in den Verein ist eine einmalige Gebühr zu zahlen. Über Ausnahmeregelungen und Höhe der Gebühr beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- 3.3 Die Hitgliederversammlung kann Persönlichkeiten, die sich um das Kleingartenwesen verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung, Beitrag zu zahlen und Gemeinschaftsarbeit zu leisten, befreit.
- 3.4 Durch seinen rechtswirksamen Beitritt erkennt das neue Hitglied die Satzung, als Pächter den Unterpachtvertrag und die Gartenordnung als rechtsverbindlich an.
- 3.5 Das Hitglied hat das Recht
 - a) das aktive und passive Wahlrecht innerhalb des Vereins auszuüben.
 - b) Anträge und Vorschläge einzubringen und vorzutragen.
 - c) an Beschlußfassungen in den Mitgliederversammlungen teilzunehnen und durch seine Stinne mitzuwirken.
 - d) die Niederschriften über die Mitgliederversannlungen einzusehen..
 - e) Veranstaltungen und Schulungen des Vereins zu besuchen und Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe getroffener Beschlüsse zu nutzen.
 - f) seinen aufgrund der Mitgliedschaft zur kleingartnerischen Nutzung überlassenen Kleingarten unter Beachtung der geltenden Satzungsbestimmungen, der Gartenordnung und des Unterpachtvertrages zu bearbeiten und zu gestalten.
- 3.6 Das Recht zur kleingärtnerischen Nutzung ist kein Sonderrecht im Sinne des § 35 BGB.
- 3.7 Das Mitglied hat die Pflicht
 - a) das Ansehen des Vereins zu wahren und zu fördern sowie jederzeit dessen Interessen zu vertreten.
 - b) den festgesetzten Beiträg sowie den sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber den Verein zu den festgesetzten Terminen nachzukonnen.
 - c) Gemeinschaftsarbeit zu leisten.
 - d) Pflanzenschutz und Schädlingsbekampfung im Kleingarten durchzuführen, wobei die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Umwelt zu beachten sind.
 - e) den Bau der Laube erst dann zu beginnen, wenn die Genehnigung des Vorstandes und der Behörde vorliegen.
 - f) die Nutzung der Laube als Dauerwohnraum ist verboten.
 - 'g) die Gartenordnung zu beachten und die sonstigen Anweisungen des Vorstandes oder seiner Beauftragten (Obleute usw.) zu befolgen.
 - h) Wohnungswechsel und Anderungen des Namens dem Vorstand sofort schriftlich mitzuteilen.
- 3.8 Die Rechte und Pflichten der Hitglieder, die keinen Garten haben, können durch Beschluß der Hitgliederversamplung eingeschränkt werden.

4. Erlöschen der Mitgliedschaft

- 4.1 Die Hitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Auflösung des Vereins.
 - b) durch Austritt. Er kann nur zum Schluß eines Geschäftsjahres erfolgen. Er ist dem Vorstand schriftlich bis zun

3.Werktag im ...

c) durch Tod.

- d) durch Ausschluß. Er kann durch den erweiterten Vorstand ausgesprochen werden, nachden den Betroffenen Gelegenheit gegeben wurde, sich innerhalb einer Frist von 2 Wochen zu rechtfertigen. Der Ausschließungsbeschluß mit Begründung ist dem Mitglied durch Einschreibebrief bekanntzugeben. Dem Hitglied steht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe das Recht zu, dem Ausschluß schriftlich zu widersprechen. Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Über den Widerspruch entscheidet die . Mitgliederversammlung. Sie entscheidet endgultig, vorbehaltlich gerichtlicher Nachprüfung.
- 4.2 Bei Erlöschen der Mitgliedschaft ist auch das Pachtverhältnis zu kündigen.
- 4.3 Ausschließungsgründe sind :
 - a) nicht ordnungsgenäße Bewirtschaftung des Gartens trotz zweinaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand.
 - b) ehrloses oder unsittliches Verhalten. Der Ausschluß sollte erfolgen, wenn sich das Mitglied oder. eine zu seinem Haushalt gehörende Person innerhalb des von Verein betreuten Geländes des Diebstahls schuldig genacht hat.

c) Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtung trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Worstand.

- d) dreimaliger Verweigerung der Gemeinschaftsarbeit oder deren Ersatzleistungen.
- e) vorsätzliche Schädigung des Vereinsinteresses.

f) gröbliche Beleidigung des Vorstandes.

- g) Errichtung von Baulichkeiten oder Vornahme von Veränderungen ohne Genehmigung des Vorstandes oder der Behörde.
- h) Weiterverpachtung oder Überlassung des Gartens an einen Dritten ohne Genehnigung durch den Vorstand:

i) Verlust der Geschäftsfähigkeit.

- j) Verlust der Fähigkeit, öffentliche Anter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, und die Bestrafung wegen eines Verbrechens während der Hitgliedschaft.
- k) Lagerung und unbefügtes Benutzen von Schußwaffen im Kleingartengelände.
- 4.4 Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte aus der Mitgliedschaft und an Vereinsvermögen. Zur Deckung etwaiger offener Verpflichtungen können Gartengegenstände und - ein richtungen (Baulichkeiten, Obstbäume und andere), die Eigentum des Hitgliedes sind, von Verein für seine Forderungen zum Zwecke der Verwertung einbehalten werden.

5. Organe

- -5.1 Organe des Vereins sind :
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

Satzung . e.V.

6. Der Vorstand

- 6.1 Den Vorstand bilden
 - a) der 1. und der 2. Vorsitzende
 - b) der 1. und der 2. Kassierer
 - c) der 1: und der 2. Schriftführer
 - d) der Vereinsfachberater
- 6.2 Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der 1. Kassierer und der 1. Schriftführer sind Vorstand in Sinne des § 26 BGB. Der 1. Vorsitzende wird in Falle der Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden vertreten. Je zwei von ihnen, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, sind zur rechtsverbindlichen Vertretung des Vereins berechtigt.
- 6.3 Die übrigen Vorstandsmitglieder sind stimmberechtigte Beisitzer. Weitere Beisitzer sowie Obleute, Jugendleiter und Pressewart können hinzugezogen werden, sie haben kein Stimmrecht.

7. Vorstandswahl und Geschäftsleitung

- 7.1 Der Vorstand wird durch Zuruf oder auf Antrag eines Hitgliedes durch geheine Wahl in der Hitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. In jedem Jahr scheiden Vorstandsnitglieder aus, und zwar
 - in den Jahren mit gerader Endzahl der 1. Vorsitzende,der 2. Kassierer, der 1 Schriftführer
 - in den Jahren mit ungerader Endzahl der 2. Vorsitzende, der 1. Kassierer, der 2. Schriftführer, der Fachberater

Die Amtsdauer läuft jeweils bis zur Beendigung der Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist zulässig. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

- 7.2 Zur Bearbeitung besonderer Angelegenheiten können von der Hitgliederversammlung oder den Vorstand Ausschüsse gewählt werden.
- 7.3 Der Vorstand und die Ausschüsse arbeiten ehrenantlich, Ihnen sind bare Auslagen und etwa entgangener Arbeitsverdienst zu vergüten. Auf Beschluß der Mitgliederversammlung kann dem Vorstand anstelle der Barauslagenvergütung eine angemessene pauschale Entschädigung gezahlt werden.
- 7.4 Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stinnen.

 Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder nach 6.1, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, anwesend sind.
- 7.5 Ist eine Willenserklärung dem Verein gegenüber abzugeben, muß sie schriftlich erfolgen. Es genügt die Abgabe gegenüber einem Hitglied des Vorstandes.
- 7.6 Der Vorstand besorgt alle Vereinsangelegenheiten, die nicht der Mitgliederversannlung ausdrücklich vorbehalten sind.
- 7.7 Über alle Vorstandssitzungen müssen Niederschriften angefertigt und in der nächsten Sitzung bestätigt werden.

8. Mitgliederversammlung

- 8.1 Sitz und Stinne in der Hitgliederversammlung hat jedes Hitglied. Das Stimmrecht kann im Verhinderungsfall einem geschäftsfähigen Familienmitglied durch schriftliche Vollmacht übertragen werden.
- 8.2 Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie ihr vorbehalten sind. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist erforderlich, daß der Gegenstand der Einberufung bezeichnet oder genäß Ziffer 9.4 auf die Tagesordnung gesetzt worden ist.

9. Einberufung und Aufgabe der Mitgliederversammlung

- 9.1 Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Weitere Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einen Zehntel der Hitglieder von Vorstand einberufen. Der Antrag muß begründet sein. Der Vorstand muß eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn die Rechnungsprüfer es verlangen.
- 9.3 Aufgaben der Mitgliederversammlung ist:
 - a) Geschäfts-, Kassen und Revisionsberichte entgegenzunehnen.
 - b) den Vorstand zu entlasten.
 - c) die Vorstandsmitglieder, Beisitzer und Rechnungsprüfer zu wählen.
 - d) über Satzungsänderungen zu beschließen.
 - 'e) Beiträge, Unlagen und Zahlungsternine festzusetzen.
 - f) über die Gemeinschaftsarbeit und deren Ersatzleistungen zu befinden.
 - q) den Haushaltsvoranschlag zu genehnigen.
 - h) sonstige Antrage zu erledigen.
 - i) Ehrennitglieder zu ernennen.
- 9.4 Anträge sind spätestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. Verspätet eingegangene Anträge bedürfen, wenn sie behandelt werden sollen, der Unterstützung von einem Drittel der erschienenen Mitglieder, ausgenommen die Anträge, deren Beschlußfassung einer qualifizierten Mehrheit bedarf.
- 9.5 Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
- 9.6 Beschlüsse werden, soweit keine qualifizierte Hehrheit erforderlich ist, mit einfacher Hehrheit gefaßt. Stimmenthaltung gilt als Nichtabgabe der Stimme. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung, ausgenommen bei Wahlen. Ergibt sich bei Wahlen Stimmengleichheit, erfolgt eine Stichwahl. Führt auch sie zu keiner Hehrheit, entscheidet das Los. Der 1. Vorsitzende zieht das Los.

Qualifizierte Mehrheiten sind erforderlich

- b) bei Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ----> drei Viertel der erschienenen Mitglieder
- c) bei Beschlussfassung
 über die vorzeitige Abberufung von Vorstandsnitgliedern -> zwei Drittel der erschienenen Mitglieder

- 9.7 Zur Beurkundung der Beschlüsse ist von jeder Versammlung eine Niederschrift anzufertigen, die von Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.
- 9.8 Auch ohne Versammlung der Hitglieder ist ein Beschluß gültig, wenn die Hehrzahl der Hitglieder ihre schriftliche Zustimmung zu dem Beschluß innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe erklärt haben.
- 9.9 Satzungsgemäße Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich.

10. Kassen - und Rechnungswesen

- 10.1 Vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand einen Haushaltsvoranschlag aufzustellen, in den sämtliche Ausgaben durch zu erwartende Einnahmen gedeckt sein nüssen. Rücklagen dürfen herangezogen werden. Dieser Voranschlag gilt vorläufig, bis zur Bestätigung oder Abänderung durch die Hitgliederversammlung. Über und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen, soweit sie nicht durch Einsparungen an anderer Stelle oder durch die Mehreinnahmen gedeckt werden können, der Genehmigung der Hitgliederversammlung. Im Laufe des Geschäftsjahres erzielte Überschüsse nüssen ausschließlich gemeinnutzigen kleingärtnerischen Zwecken zugeführt werden.
- 10.2 Von der Mitgliederversammlung werden jährlich zwei Rechnungsprüfer und ein Vertreter gewählt, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Einmalige Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsprüfer in Verhinderungsfall eines Rechnungsprüfers der Vertreter haben nach Bedarf, mindestens aber halbjährlich, davon einmal ohne vorherige Anneldung, die Kasse, Bücher und Belege des Vereins zu prüfen. Außerden haben die Rechnungsprüfer den Jahresabschluß und den Kassenbericht zu prüfen. Über jede Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von den Rechnungsprüfern und dem Kassierer zu unterzeichnen ist. Dem Vorstand und der Mitgliederversammlung ist über die Prüfung zu berichten.

11. Anderung des Zwecks - Auflösung -

- 11.1 Die Anderung des Zwecks des Vereins oder seine Auflösung können nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die hierzu besonders einzuberufen ist.
- 11.2 Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Bezirksverband der Kleingärtner e.V. Göttingen, der es unmittelbar und ausschließlich zur Schaffung neuer Kleingärten und zur Erhaltung alter Kleingartenanlagen zu verwenden hat.
- 11.3 Beschlüsse, die eine Änderung des Vereinszweckes oder bei Auflösung eine Vermögensverfügung bedeuten, dürfen erst nach Einwilligung des Finanzantes ausgeführt werden.

12. Satzungsänderung

Der Vorstand ist ermächtigt, die vom Registergericht geforderten Einschränkungen oder Ergänzungen dieser Satzung, soweit sie unwesentlich, insbesondere redaktioneller Art sind, selbstständig vorzunehmen:

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am . 04.77. Tf15
errichtet und genehmigt. Cl. Molecele
Der Verein ist beim Antsgericht
unter der Nummer